

## Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 7 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

<b>GS-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Publ. Intern.</b>
2021.026	Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets betr. Erhöhung Gesamtpensum der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft	18.03.2021
2021.027	Totalrevision und Inkraftsetzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)	16.03.2021
2021.028	Erlass und Inkraftsetzung des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) mit Aufhebung des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes	16.03.2021
2021.029	Totalrevision der Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)	16.03.2021
2021.030	Erlass der Verordnung über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAV) mit Aufhebung der Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz	16.03.2021
2021.031	Teilrevision der Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft betr. Förderung baulicher Massnahmen zur Verminderung der Ammoniakemissionen	23.03.2021
2021.032	Anpassung von Anhang 1 der Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen (Richtlinien) an den Lehrplan der Volksschule Baselland	23.03.2021
2021.033	Teilrevision des Geschäfts- und Organisationsreglements der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft betr. Medienarbeit	23.03.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter [https://bl.clex.ch/app/de/change\\_documents](https://bl.clex.ch/app/de/change_documents) bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als

Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

# **Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom 11. März 2021

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 170.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 2<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>2bis</sup> Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 200 % und insgesamt 6 Richterinnen und Richtern.

## **Anhänge**

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 11. März 2021

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	<b>Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)</b>
SGS-Nr.	170.1
GS-Nr.	34.0216
Erlasdatum	<a href="#">22.02.2001</a> ( <a href="#">2000/090</a> , Weiterführung der Gerichtsreform)
In Kraft seit	01.04.2002
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

### Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">11.03.2021</a>	<a href="#">2021.026</a>	01.01.2021	<a href="#">2020/614</a> , Erhöhung Gesamtpensum Abt. Strafrecht Kantonsgericht auf 200 %
<a href="#">17.05.2018</a>	<a href="#">2018.069</a>	01.01.2019	<a href="#">2017/115</a> , Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts
<a href="#">11.12.2014</a>	<a href="#">2014.116</a>	01.01.2015	<a href="#">2014/372</a> , Reduktion nebenamtliche RichterInnen Kantonsgericht
<a href="#">04.09.2014</a>	<a href="#">2014.090</a>	01.01.2015	<a href="#">2010/295</a> , Anpassung Pensum Kantonsgerichtspräsidium
<a href="#">17.10.2013</a>	<a href="#">38.267</a>	01.04.2014	<a href="#">2013/120</a> , Erhöhung Pensum Präsidium Zivilrecht, Reduktion nebenamtliche Richter etc.
<a href="#">21.06.2012</a>	<a href="#">37.1054a</a>	01.01.2013	<a href="#">2012/014</a> , Teilrevision GOG/GOD
<a href="#">22.03.2012</a>	<a href="#">38.42</a>	01.04.2014	<a href="#">2011/296</a> , Entlastungspaket 12/15
<a href="#">23.09.2010</a>	<a href="#">37.256</a>	01.01.2011	<a href="#">2010/114</a> , EG ZPO
<a href="#">12.11.2009</a>	<a href="#">36.1233</a>	01.04.2010 01.01.2011	<a href="#">2009/219</a> , Anpassung der Präsidialpensen
<a href="#">12.03.2009</a>	<a href="#">36.1043</a> <a href="#">37.103</a>	12.03.2009 01.01.2011	<a href="#">2008/148</a> , EG StPO und Verfassungsänderung
<a href="#">08.05.2008</a>	<a href="#">36.654</a>	08.05.2008 01.01.2009	<a href="#">2008/034</a> , Anpassung der Präsidialpensen und

			Wahl von 2 a.o. RichterInnen am Kantonsgericht
<a href="#">22.09.2005</a>	35.663	01.04.2006	<a href="#">2005/203</a> , Anpassung der Präsidualpensen und der Zahl der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder
<a href="#">08.12.2004</a>	35.374	01.01.2005	<a href="#">2004/255</a> , Befristete Weiterführung a.o. Strafgerichtspräsidium mit 100%-Pensum bis 31.03.2006

# Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Vom 5. November 2020

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005<sup>1)</sup> über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die Verordnung vom 6. September 2006<sup>2)</sup> über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) sowie § 63 Abs. 1, § 104 Abs. 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>3)</sup>,

beschliesst:<sup>4)</sup>

## I.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

#### § 2 Ziele

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts und der Verhütung und Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

<sup>3</sup> Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern ausgestaltet werden.

---

1) SR 822.41

2) SR 822.411

3) SGS 100

4) In der Volksabstimmung vom 7. März 2021 angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am \$.

### **§ 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Kanton bekämpft die Schwarzarbeit, indem er:

- a. Kontrollen durchführt;
- b. Sanktionen verfügt sowie Gebühren auferlegt;
- c. den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den am Vollzug beteiligten Stellen stärkt;
- d. die Aus- und Weiterbildung der am Vollzug beteiligten Personen fördert;
- e. Präventionsmassnahmen durchführen kann.

### **§ 4 Schwarzarbeit**

<sup>1</sup> Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- oder Sozialhilfe-recht verletzt werden.

### **§ 5 Persönlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

## **2. Zuständigkeiten**

### **§ 6 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a. legt die Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest;
- b. kann Risikobranchen bezeichnen;
- c. kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventivmassnahmen beauftragen;
- d. berichtet dem Landrat alle 2 Jahre über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.



### **§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)**

<sup>1</sup> Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) berät den Regierungsrat bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

<sup>2</sup> Die TPK FlaM:

- a. arbeitet mit bei der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- b. stellt Antrag für die Bezeichnung von Risikobranchen;
- c. wird vor einer Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen angehört;
- d. nimmt die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.

### **§ 8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)**

<sup>1</sup> Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das nach Bundesrecht vorgesehene kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und zuständig für den Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes, soweit dieses nicht etwas Anderes bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt.

<sup>2</sup> Das KIGA Baselland:

- a. ist zuständig für die Sanktionierung nach diesem Gesetz und nach Bundesrecht und für das Auferlegen von Gebühren;
- b. kann von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Einvernahmen bei Verfahren wegen Schwarzarbeit beigezogen werden;
- c. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

## **3. Beauftragung von Dritten**

### **§ 9 Beauftragung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen in den von ihm bezeichneten Risikobranchen beauftragen.

<sup>2</sup> Im Baugewerbe beauftragt der Regierungsrat einen Dritten, sofern dieser die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 10 erfüllt. In Umsetzung seiner Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen des Kantons Basel-Landschaft als Grenzkanton vereinbart der Regierungsrat insbesondere eine angemessene Anzahl von Kontrollen zur bedarfsgerechten und wirkungsvollen Durchführung des Auftrags.

<sup>3</sup> Für den Fall einer Beauftragung schliesst der Regierungsrat mit dem entsprechenden Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere die quantitativen und qualitativen Kontrollziele und weiteren Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Nicht- oder Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

<sup>4</sup> Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

<sup>5</sup> Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.

<sup>6</sup> Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017<sup>1)</sup> (FHG).

<sup>7</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

## **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Für die Beauftragung eines Dritten müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019<sup>2)</sup> (SBG) erfüllt sein.

<sup>2</sup> Im Weiteren muss der Dritte:

- a. von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranchen paritätisch getragen sein;
- b. als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen;
- c. im Handelsregister eingetragen sein;
- d. über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen sichergestellt wird;
- e. über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen.

## **§ 11 Pflichten eines Dritten**

<sup>1</sup> Im Falle einer Beauftragung hat der Dritte insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben inklusive Weisungen des zuständigen Bundesamts und des KIGA Baselland;
- b. Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts;

---

1) SGS 310

2) SGS 360

- c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung.

## **§ 12 Entzug des Auftrags**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Auftrag jederzeit entziehen, wenn:

- a. der mandatierte Dritte während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b. der mandatierte Dritte seine Pflichten verletzt;
- c. der mandatierte Dritte die Leistungsvereinbarung in grober Weise verletzt.

<sup>2</sup> Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat fällt die Zuständigkeit für die Dauer der Pflichtverletzung oder der Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an das KIGA Baselland zurück.

## **4. Kontrollen**

### **§ 13 Durchführung von Kontrollen**

<sup>1</sup> Die kontrollierten Personen und Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann das zuständige Kontrollorgan die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.

<sup>3</sup> Stellt das zuständige Kontrollorgan Schwarzarbeit fest oder hält es einen Verdacht für begründet, so leitet es seine Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.

<sup>4</sup> Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.

<sup>5</sup> Hält das zuständige Kontrollorgan einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet, erstattet es Strafanzeige.

## § 14 Einvernahmen

<sup>1</sup> Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung das KIGA Baselland mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der beschuldigten Personen beauftragen. Das KIGA Baselland kann die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beziehen.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für welche die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.

## § 15 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

<sup>1</sup> Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

<sup>2</sup> Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.

<sup>3</sup> Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips:

- a. erlegt das KIGA Baselland gegenüber den verantwortlichen juristischen oder natürlichen Personen eine Busse auf;
- b. beantragt das KIGA Baselland dem Regierungsrat gemäss der Gesetzgebung des Bundes eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens.

<sup>5</sup> Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,
  - b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder
  - c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen
- ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

## § 16 Gebühren

<sup>1</sup> Das KIGA Baselland auferlegt bei nachgewiesener Schwarzarbeit eine Gebühr.

<sup>2</sup> Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei der bundesrechtlich höchstmögliche Ansatz zur Anwendung kommt und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

<sup>3</sup> Das KIGA Baselland kann Anzeigenden eine Gebühr auferlegen, wenn die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet worden ist.

## **§ 17 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die zuständigen Kontrollorgane erstatten der TPK FlaM mindestens 1-mal jährlich summarisch Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

## **§ 18 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die am Vollzug beteiligten Behörden sind verpflichtet, mit den zuständigen Kontrollorganen unentgeltlich zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie die zuständigen Kontrollorgane über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden und Kontrollorgane können zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

## **§ 19 Datenschutz und Verschwiegenheit**

<sup>1</sup> Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011<sup>1)</sup> über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

# **5. Schlussbestimmungen**

## **§ 20 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## **§ 21 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

---

1) SGS 162

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Der Erlass SGS 814, Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 12. Dezember 2013, wird aufgehoben.

**IV.**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.<sup>2)</sup>

Liestal, 5. November 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

2) Vom Regierungsrat am 16. März 2021 unter dem Vorbehalt der Erwartung der Abstimmung vom 7. März 2021 auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel:	<b>Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)</b>
SGS-Nr.	814
GS-Nr.	<a href="#">2021.027</a>
Erlasdatum	<a href="#">05.11.2020</a> (LRV <a href="#">2019/445</a> , Revision GSA und AMAG)
In Kraft seit	01.07.2021
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

#### **Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen** (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

#### **Mit diesem Gesetz aufgehoben wurde:**

Erlasstitel:	<b>Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)</b>
GS-Nr.	<a href="#">2014.015</a>
Erlasdatum	<a href="#">12.12.2013</a> (LRV <a href="#">2013/438</a> , Totalrevision GSA)
Dauer	In Kraft seit 14.02.2014, aufgehoben mit Wirkung ab 01.07.2021

#### **Mit dem Gesetz vom 12.12.2013 aufgehoben wurde:**

Erlasstitel	<b>Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)</b>
GS-Nr.	<a href="#">36.562</a>
Erlasdatum	<a href="#">24.01.2008</a> (Landratsvorlage <a href="#">2007/282</a> , Entwurf GSA)
Dauer	In Kraft seit 01.01.2008, aufgehoben mit Wirkung ab 14.02.2014

#### **Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen** (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">12.03.2009</a>	<a href="#">37.85</a>	01.01.2011	LRV <a href="#">2008/148</a> , EG StPO





# **Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)**

Vom 5. November 2020

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911<sup>1)</sup> betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), das Bundesgesetz vom 28. September 1956<sup>2)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999<sup>3)</sup> über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), die Verordnung vom 21. Mai 2003<sup>4)</sup> über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), die Verordnung vom 22. Mai 2002<sup>5)</sup> über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) sowie § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>6)</sup>,

beschliesst:<sup>7)</sup>

## **I.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz enthält gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht Bestimmungen über:

- a. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt und deren Kontrolle;
- b. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. den Erlass von Normalarbeitsverträgen;

---

1) SR 220

2) SR 221.215.311

3) SR 823.20

4) SR 823.201

5) SR 142.203

6) SGS 100

7) In der Volksabstimmung vom 7. März 2021 angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am \$.

- d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.

## § 2 Ziele

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs, der Verhütung und Bekämpfung von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt einen einheitlichen und wirkungsvollen Vollzug zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen.

<sup>3</sup> Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

## § 3 Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind;
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft;
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

## 2. Zuständigkeiten

### § 4 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a. wählt die Mitglieder der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM);
- b. kann gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme erlassen;
- c. beschliesst die Allgemeinverbindlichkeit und die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen, deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung gemäss AVEG<sup>1)</sup>;
- d. behandelt Einsprachen in Verfahren auf Erlass, Änderung, Verlängerung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 10 AVEG<sup>2)</sup>;

1) SR 221.215.311

2) SR 221.215.311

- e. ist die zuständige Behörde für die Bestimmung eines besonderen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG<sup>1)</sup>;
- f. ist zuständig für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a OR<sup>2)</sup>;
- g. ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der paritätischen Kommissionen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane;
- h. berichtet dem Landrat alle 2 Jahre über die Umsetzung und Wirkung des vorliegenden Gesetzes.

## § 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

<sup>1</sup> Die TPK FlaM:

- a. beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Namentlich stellt sie gemäss Art. 360a f. OR<sup>3)</sup> fest, ob in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden;
- b. kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG<sup>4)</sup>;
- c. bezeichnet kantonale Fokusbranchen, in denen verstärkt Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden;
- d. kann bei Feststellung von Missbräuchen gemäss Bst. a beim Regierungsrat die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder den Erlass von Normalarbeitsverträgen zur Festlegung von Mindestlöhnen gemäss Art. 360a f. OR<sup>5)</sup> und Art. 11 EntsV<sup>6)</sup> beantragen;
- e. berät den Regierungsrat in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt.

## § 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)

<sup>1</sup> Das KIGA Baselland:

- a. führt die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze gemäss Art. 6 EntsG<sup>7)</sup> und Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VEP<sup>8)</sup>;
- b. ist zuständig für Massnahmen gemäss Art. 1b EntsG<sup>9)</sup>;

---

1) SR 221.215.311

2) SR 220

3) SR 220

4) SR 823.20

5) SR 220

6) SR 823.201

7) SR 823.20

8) SR 142.203

9) SR 823.20

- c. ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG<sup>6)</sup>;
- d. ist zuständig für die Auferlegung von Verwaltungssanktionen und Kontrollkosten gemäss Art. 9 EntsG<sup>7)</sup>;
- e. ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zum Erlass, zur Änderung, zur Verlängerung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen;
- f. ist zuständig für die Aufsicht über Ausgleichskassen und andere Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 AVEG<sup>8)</sup>;
- g. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.

<sup>2</sup> In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das KIGA Baselland als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

## § 7 Paritätische Kommissionen

<sup>1</sup> Die paritätischen Kommissionen sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen allgemeinverbindlicher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG<sup>9)</sup>.

<sup>2</sup> Die paritätischen Kommissionen können paritätisch getragene Kontrollorgane einsetzen und beaufsichtigen diese.

## 3. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)

### § 8 Organisation

<sup>1</sup> Die TPK FlaM besteht aus 12 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von 4 Jahren:

- a. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen;
- b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen;
- c. 4 Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK FlaM von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons Basel-Landschaft folgende 2 Mitglieder an: 1 delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland.

6) SR 823.20

7) SR 823.20

8) SR 221.215.311

9) SR 823.20

<sup>3</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland führt den Vorsitz und fällt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.

<sup>4</sup> Die TPK FlaM legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen sowie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

## **§ 9            Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Das KIGA Baselland führt die Geschäftsstelle der TPK FlaM und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 5 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes operativ um; namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.

## **§ 10          Aufträge an Dritte**

<sup>1</sup> Die TPK FlaM:

- a. kann Experten beiziehen;
- b. beauftragt nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrags für die Durchführung von Kontrollen die zuständige paritätische Kommission befristet, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.

<sup>2</sup> Für weitere Aufträge an Dritte kann die TPK FlaM vom Regierungsrat ermächtigt werden.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags bildet eine Ausgabebewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017<sup>1)</sup> (FHG).

## **4. Kontrollen**

### **§ 11          Durchführung von Kontrollen**

<sup>1</sup> Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Kontrollen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

<sup>2</sup> Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die paritätischen Kommissionen oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane Kontrollrechte gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

---

1) SGS 310

<sup>3</sup> Bei Kontrollen gemäss Abs. 1 und 2 haben die kontrollierten Betriebe eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

<sup>4</sup> Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern.

## § 12 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

<sup>1</sup> Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und wird die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts verletzt, ordnet das KIGA Baselland – übergeordnetes Recht vorbehalten – im Sinne einer Zwangsmassnahme und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des zuständigen Kontrollorgans an.

<sup>2</sup> Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere die Polizei Basel-Landschaft – beigezogen werden.

<sup>3</sup> Ein allfälliges Rechtsmittel gegen die Einstellung der Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Bei nachgewiesenen Verstössen gegen das Entsendegesetz<sup>1)</sup> verfügt das KIGA Baselland unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch und in jedem Fall eine Gebühr.

<sup>5</sup> Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die:

- a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- b. eine Verwaltungssanktion,
- c. eine Dienstleistungssperre oder
- d. ein Arbeitsunterbruch

ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

## § 13 Gebühren

<sup>1</sup> Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungssanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch, auferlegt es zudem eine Gebühr.

<sup>2</sup> Das KIGA Baselland erhebt Gebühren für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG<sup>2)</sup>.

---

1) SR 823.20

2) SR 221.215.311

<sup>3</sup> Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.

#### **§ 14 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die kantonalen Behörden sind unter Vorbehalt übergeordneten Rechts verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie das zuständige Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.

<sup>2</sup> Das zuständige Kontrollorgan kann zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.

<sup>4</sup> Wo zentrale Kontrollorgane geschaffen werden, unterstützt der Kanton diese durch intensivierte und enge Zusammenarbeit.

#### **§ 15 Datenschutz und Verschwiegenheit**

<sup>1</sup> Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011<sup>1)</sup> über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.

### **5. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen**

#### **§ 16 Abgeltung für Mehraufwand bei Kontrollen gemäss Entsendegesetz**

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge die paritätischen Kommissionen für den Mehraufwand von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntSG<sup>2)</sup> und Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> VEP<sup>3)</sup>, der zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entsteht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere den Entschädigungsbeitrag pro Kontrolle, die Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens regelt.

---

1) SGS 162

2) SR 823.20

3) SR 142.203

## § 17 Abgeltung von weiteren Leistungen

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich beauftragen, für welche er sie entschädigt.

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder der von ihnen eingesetzten Kontrollorgane beauftragt der Kanton Basel-Landschaft diese mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen insbesondere im Präventionsbereich, für welche er sie entschädigt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission oder mit dem von ihr eingesetzten Kontrollorgan eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.

<sup>4</sup> Die Höhe der Entschädigung orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM.

<sup>5</sup> Vor einer allfälligen Kürzung der Entschädigung ist zwingend die schriftliche Stellungnahme der TPK FlaM zur längerfristigen Entwicklung des Missbrauchspotenzials in der entsprechenden Branche einzuholen.

## § 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen

<sup>1</sup> Bei einer finanziellen Abgeltung gemäss § 16 und § 17 dieses Gesetzes haben die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:

- a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben;
- b. Einhaltung des kantonalen Staatsbeitrags- und Finanzhaushaltsrechts;
- c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung.

## § 19 Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Für die Beauftragung einer paritätischen Kommission oder eines von ihr eingesetzten Kontrollorgans müssen die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019<sup>1)</sup> (SBG) erfüllt sein.

---

1) SGS 360



<sup>2</sup> Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 16 und § 17 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 20 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### § 21 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Der Erlass SGS 815, Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) vom 12. Dezember 2013, wird aufgehoben.

## IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung beschliesst der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision.<sup>2)</sup>

Liestal, 5. November 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

2) SGS 310

2) Vom Regierungsrat am 16. März 2021 unter dem Vorbehalt der Erhaltung der Abstimmung vom 7. März 2021 auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel:	<b>Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)</b>
SGS-Nr.	815
GS-Nr.	<a href="#">2021.028</a>
Erlasdatum	<a href="#">05.11.2020</a> (LRV <a href="#">2019/445</a> , Revision GSA und AMAG)
In Kraft seit	01.07.2021
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

#### **Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen** (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

#### **Mit diesem Gesetz aufgehoben wurde:**

Erlasstitel:	<b>Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)</b>
GS-Nr.	<a href="#">2014.016</a>
Erlasdatum	<a href="#">12.12.2013</a> (LRV <a href="#">2013/438</a> , Totalrevision GSA)
Dauer	In Kraft seit 14.02.2014, aufgehoben mit Wirkung ab 01.07.2021

# Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)

Vom 16. März 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> sowie gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 5. November 2020<sup>2)</sup>,

beschliesst:

I.

## § 1 Strategie

<sup>1</sup> Die Strategie bildet die Grundlage für die Festlegung von Risikobranchen.

<sup>2</sup> Die Strategie wird periodisch überprüft.

## § 2 Risikobranchen

<sup>1</sup> Die Festlegung der Risikobranchen erfolgt jährlich auf der Basis einer Risikoanalyse durch den Regierungsrat in Absprache mit der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM).

<sup>2</sup> Die Festlegung der Risikobranchen durch den Regierungsrat erfolgt anhand der aktuellen Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Codes).

## § 3 Berichterstattung

<sup>1</sup> Der 2-jährige Berichterstattungsturnus des Regierungsrats an den Landrat beginnt ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt in der Regel im 2. Halbjahr des jeweils 2. Jahres.

---

1) SGS 100

2) SGS 814

#### **§ 4 Beauftragung von Dritten**

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung des Inhalts einer Leistungsvereinbarung mit einem Dritten sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a. Der Regierungsrat legt die sachliche Zuständigkeit eines Dritten anhand der aktuellen Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Codes) fest.
- b. Die dem Kanton Basel-Landschaft vom Bund auferlegten Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden berücksichtigt.
- c. Für die Berichterstattung an und die Abrechnung des Kantons Basel-Landschaft mit dem Bund wird die bundesrechtliche Konformität der erforderlichen Angaben durch den Dritten sichergestellt.

#### **§ 5 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat überträgt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die finanzielle Aufsicht einem hierfür spezialisierten Dritten übertragen.

#### **§ 6 Zwangsmassnahmen und Sanktionen**

<sup>1</sup> Eine Verweigerung der Mitwirkung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der mit der Kontrolle beauftragten Person der Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigert oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht wird;
- b. die Identität von Personen nicht preisgegeben wird;
- c. wissentlich falsche Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert wird;
- d. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist geliefert werden.

<sup>2</sup> Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird vom KIGA Baselland verfügt.

<sup>3</sup> Das KIGA Baselland stellt eine Kopie seiner Verfügung folgenden Adressaten zu:

- a. dem mandatierten Kontrollorgan mit Rechtskraft der Verfügung;
- b. im Falle einer Einstellung der Arbeiten dem mandatierten Kontrollorgan und dem Auftraggeber zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung.

<sup>4</sup> Die Liste gemäss § 15 Abs. 5 GSA<sup>1)</sup> kann beim KIGA Baselland eingesehen werden.

#### **§ 7 Bussen**

<sup>1</sup> Die Busse für nachgewiesene Schwarzarbeit beträgt maximal CHF 30'000.–.

---

1) SGS 814

## **§ 8 Gebühren des KIGA Baselland**

<sup>1</sup> Bei nachgewiesener Schwarzarbeit werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren Gebühren auferlegt. Die Gebühr beträgt:

- a. für jede geleistete Arbeitsstunde von Inspektorinnen und Inspektoren CHF 150.–; für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- b. für jede geleistete Arbeitsstunde im Zusammenhang mit administrativen Arbeiten CHF 100.–; für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- c. für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen eine Grundgebühr von CHF 60.– zuzüglich CHF 1.– pro gefahrenen Kilometer;
- d. für die Herstellung von Fotokopien CHF 1.– pro Seite;
- e. für weitere Auslagen wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefontaxen gemäss Aufwand.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann je nach der Schwere des Verstosses der verantwortlichen Person reduziert werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr für mutwillig erfolgte Anzeigen bemisst sich nach Abs. 1.

<sup>4</sup> Bei einer mandatierten Kontrolltätigkeit stellt das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten zeitgleich mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

## **§ 9 Aufwand von beauftragten Dritten**

<sup>1</sup> Zusammen mit der Weiterleitung von Ergebnissen und Verfahrensentscheiden an das KIGA Baselland deklariert ein vom Kanton Basel-Landschaft beauftragter Dritter umgehend die für Kontrollen in seinem Zuständigkeitsbereich aufgewendeten Arbeitsstunden und Auslagen.

<sup>2</sup> Unter Anwendung der in § 8 dieser Verordnung festgelegten Ansätze und Grundsätze werden die Arbeitsstunden und die Auslagen eines beauftragten Dritten vom KIGA Baselland bei nachgewiesener Schwarzarbeit unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Kontrollierten und dem KIGA Baselland holt das KIGA Baselland die Stellungnahme des beauftragten Dritten ein.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Der Erlass SGS 814.1, Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA) vom 27. Januar 2015, wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 16. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

# **Verordnung über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAV)**

Vom 16. März 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> sowie gestützt auf § 20 des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) vom 5. November 2020<sup>2)</sup>,

beschliesst:

I.

## **§ 1 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der 2-jährige Berichterstattungsturnus des Regierungsrats an den Landrat beginnt ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt in der Regel im 2. Halbjahr des jeweils 2. Jahres.

## **§ 2 Zusammensetzung der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)**

<sup>1</sup> Auf Antrag oder von Amtes wegen entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen, welche Organisationen in der TPK FlaM einsitzberechtigt sind.

<sup>2</sup> Als repräsentativ gelten Dachverbände von Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen, in denen eine grösstmögliche Anzahl an Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden des kantonalen Arbeitsmarktes organisiert sind.

<sup>3</sup> Entsprechend dem Kernauftrag der TPK FlaM soll bei Vorschlägen der einsitzberechtigten Organisationen zur Mitgliederwahl nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass die Vertretungen Branchen repräsentieren, welche keine allgemeinverbindlichen Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen aufweisen.

---

1) SGS 100

2) SGS 815

### § 3 Zwangsmassnahmen und Sanktionen

<sup>1</sup> Eine Verweigerung der Mitwirkung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der mit der Kontrolle beauftragten Person der Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigert oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht wird;
- b. die Identität von Personen nicht preisgegeben wird;
- c. wissentlich falsche Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert wird;
- d. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist geliefert werden.

<sup>2</sup> Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) verfügt.

<sup>3</sup> Das KIGA Baselland stellt eine Kopie seiner Verfügung folgenden Adressaten zu:

- a. der zuständigen paritätischen Kommission oder den von ihr eingesetzten Kontrollorganen mit Rechtskraft der Verfügung;
- b. im Falle einer Einstellung der Arbeiten der zuständigen paritätischen Kommission oder den von ihr eingesetzten Kontrollorganen und dem Auftraggeber zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung.

<sup>4</sup> Die Liste gemäss § 12 Abs. 5 FLAMAG<sup>1)</sup> kann beim KIGA Baselland eingesehen werden.

### § 4 Gebühren

<sup>1</sup> Für Handlungen des KIGA Baselland im Zusammenhang mit einer Kontrolle werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren Gebühren beim kontrollierten Betrieb erhoben, sofern bei ihm ein Verstoß gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festgestellt wird. Die Gebühr beträgt:

- a. für jede geleistete Arbeitsstunde von Inspektorinnen und Inspektoren CHF 150.–; für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- b. für jede geleistete Arbeitsstunde im Zusammenhang mit administrativen Arbeiten CHF 100.–; für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- c. für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen eine Grundgebühr von CHF 60.– zuzüglich CHF 1.– pro gefahrenen Kilometer;
- d. für die Herstellung von Fotokopien CHF 1.– pro Seite;
- e. für weitere Auslagen wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefntaxen gemäss Aufwand.

---

1) SGS 815



<sup>2</sup> Als Handlung im Zusammenhang mit einer Kontrolle gilt jede Verrichtung, die geeignet ist, einen Verstoss gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festzustellen oder zu belegen, sowie die Behandlung des Verstosses an den Sitzungen der TPK FlaM.

<sup>3</sup> Die Gebühr kann je nach der Schwere des Verstosses der verantwortlichen Person reduziert werden.

<sup>4</sup> Das KIGA Baselland stellt der zuständigen paritätischen Kommission oder den von ihr eingesetzten Kontrollorganen mit Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

## **§ 5 Abgeltung von weiteren Leistungen**

<sup>1</sup> Bei den weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen handelt es sich um Sonderleistungen für den Kanton Basel-Landschaft insbesondere im Präventionsbereich wie beispielsweise zusätzliche Beratungsangebote, Präsenz an Gewerbeveranstaltungen, Aufklärungskampagnen oder besondere Analysen betreffend den Arbeitsmarkt.

<sup>2</sup> Diese Sonderleistungen fallen nicht unter den regulären Vollzug eines Gesamtarbeitsvertrags.

## **§ 6 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat überträgt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung dem KIGA Baselland.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die finanzielle Aufsicht einem hierfür spezialisierten Dritten übertragen.

## **§ 7 Scheindomizile**

<sup>1</sup> Ein Scheindomizil im Sinne von § 4 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes<sup>1)</sup> liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der dauerhafte Charakter einer Niederlassung in der Schweiz fehlt;
- b. keine aktive und reelle Geschäftstätigkeit ausgeübt wird;
- c. die Geschäftstätigkeit in der Schweiz und die dafür genutzte Infrastruktur nicht dem Zweck gemäss Handelsregistereintrag entspricht;
- d. bei der Schweizer Niederlassung kein Weisungsrecht über die ausländischen Arbeitnehmenden besteht.

<sup>2</sup> Eine aktive und reelle Geschäftstätigkeit gemäss Abs. 1 Bst. b liegt insbesondere nicht vor, wenn vor Ort mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a. Es sind keine eigenen Räumlichkeiten vorhanden (nur Briefkastensitz).
- b. Es mangelt an der Erreichbarkeit, dem Kundenservice sowie der Geschäftsführung.

<sup>1)</sup> SGS 815

- c. Eigenes Werkzeug, eigene Maschinen sowie Firmenfahrzeuge, welche in der Schweiz eingelöst sind, fehlen.
- d. Auf Verträge wird kein Schweizer Recht angewendet.
- e. Getrennte Zeiterfassungs- und Lohnabrechnungen oder Meldung und Abrechnung der Quellensteuer und Sozialversicherungen in der Schweiz bei Doppelanstellung fehlen.

<sup>3</sup> Die TPK FlaM macht periodisch eine Bestandesaufnahme zur Evaluierung von ausländischen Betrieben, welche zur Umgehung von entsenderechtlichen Bestimmungen in der Schweiz ein Scheindomizil eröffnet haben.

<sup>4</sup> Die TPK FlaM kann für diese Aufgabe, insbesondere im Bauhaupt- und Bau-  
nebgewerbe, einen geeigneten Dritten beziehen und dabei eine sozialpart-  
nerschaftliche Organisation berücksichtigen. Die Aufgabenübertragung erfolgt  
in Form einer Leistungsvereinbarung.

<sup>5</sup> Die TPK FlaM, die paritätische Kommission oder das von ihr beauftragte  
Kontrollorgan kann bei Verdacht auf Scheindomizilnahme eine koordinierte  
Überprüfung des Betriebs verlangen. Sämtliche involvierten Institutionen mel-  
den dem Kontrollorgan innert 1 Monat sämtliche zum Betrieb bekannten Daten.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Der Erlass SGS 815.1, Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAV)  
vom 27. Januar 2015, wird aufgehoben.

## IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 16. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

# Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft

Änderung vom 16. März 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 514.11, Verordnung über die Investitionshilfen in der Landwirtschaft vom 26. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung («Der Ebenrain») ist für die Durchführung zuständig, soweit die Kompetenzen nicht bei der Kommission gemäss § 3 liegen.

<sup>2</sup> Gesuche um Unterstützung nach § 1 sind schriftlich an den Ebenrain zu richten.

<sup>3</sup> Der Ebenrain bereitet die Entscheide der Kommission vor.

### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die Höhe der kantonalen Beiträge wird vom Ebenrain jährlich aufgrund der Bedürfnisse und der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele im Bereich der Minderung von Ammoniakemissionen werden mit einem kantonalen Zusatzbeitrag in Höhe von 25 % des entsprechenden Bundesbeitrags gefördert.

### **§ 7 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Ebenrain ist zuständig für die Durchführung der Auflage und des Einspracheverfahrens.

### **§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Ebenrain die schriftliche Bewilligung zum Baubeginn erteilt hat.

<sup>2</sup> An ausgeführte oder in Ausführung befindliche Bauten werden keine Beiträge ausgerichtet, sofern der Ebenrain nicht eine vorgängige Bewilligung erteilt hat.

### **§ 11 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Teilzahlungen von Beiträgen werden bis zu höchstens 80 % getätigt. Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme des fertiggestellten Bauwerks oder der Beendigung des Projekts und aufgrund der vollständigen, vom Ebenrain genehmigten Bau- oder Projektabrechnung.

### **§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Grundbuchämter und Fertigungsbehörden melden dem Ebenrain vor dem Grundbucheintrag Rechtsgeschäfte wie Kauf, Tausch, Schenkung, Erbteilung über Grundstücke, die mit einer Grundbuchanmerkung belastet sind.

<sup>3</sup> Der Ebenrain erteilt die Bewilligung zum Grundbucheintrag des Rechtsgeschäfts.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Liestal, 16. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

# **Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen**

Änderung vom 16. März 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 648.11, Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen vom 16. Juni 2009 (Stand 1. Juli 2013), wird wie folgt geändert:

### **Anhänge**

Anhang 1: Raumprogrammrichtlinien **(geändert)**

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
der Präsident: Lauber  
die Landschreiberin: Heer Dietrich

<b>Anhang 1: Raumprogrammrichtlinien für Sekundarschulanlagen</b>		
<b>A Unterrichts- und Zusatzräume nach massgebender Klassenzahl und Anlagengrösse</b>		
<b>01</b>	<b>Klassenzimmer, Halbklassenzimmer, Gruppenarbeitsraum</b>	
01.1	Klassenzimmer ohne Gruppenraum (Anzahl gemäss Klassen)	66 m <sup>2</sup>
01.2	Klassenzimmer mit Gruppenraum (Anzahl gemäss Klassen)	80 m <sup>2</sup>
01.3	Gruppenraum/Halbklassenzimmer (pro 2 Klassenzimmer ein Gruppenraum)	15–33 m <sup>2</sup>
	In kompakten Anlagen müssen in der Regel Gruppenräume realisiert werden, während in Anlagen mit grosszügigen Gang- und Aufenthaltszonen Arbeitsnischen eingerichtet werden können. Als Kleingruppenarbeitsräume stehen auch weitere Räume, die nicht stundenplanmässig oder als Arbeitsplatz für Lehrerinnen und Lehrer belegt sind, für Gruppenarbeiten der ganzen Sekundarschule zur Verfügung.	
	Bei nur vorübergehenden Raumengpässen besteht kein Anspruch auf zusätzliche Klassenzimmer und Gruppenräume.	
<b>02</b>	<b>Naturwissenschaften und Technik</b>	
02.1	Unterrichtszimmer für Theorie und Praxis	80 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	2
	bis 27 Klassen	3
	bis 36 Klassen	4
	Die Räume sollen das selbständige Experimentieren der Schülerinnen und Schüler in der Halbklassenzimmer ermöglichen. Die Räume sollen ermöglichen, dass die Theorie anschaulich unterrichtet werden kann. Sie sollten vor der Tafel über eine Experimentierinsel für die Lehrerinnen und Lehrer verfügen. Wo es anders nicht möglich ist, kann der Unterricht zum Teil auch im Klassenzimmer erteilt werden.	
02.2	Sammlung und Vorbereitung	40 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 27 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3
	Physik und Biologiematerialien müssen getrennt von den Chemikalien gelagert sein. Idealerweise liegt der Vorbereitungsraum zwischen 2 Naturwissenschaft- und Technik-Unterrichtszimmern (bei Neu- und Umbauten vorzusehen).	
02.3	Ergänzungszimmer für Theorie	80 m <sup>2</sup>
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
	Räume für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind so zu gestalten, dass sie sich für den theoretischen und praktischen Unterricht eignen. Wo es nicht anders möglich ist, kann der Naturwissenschaft- und Technikunterricht zum Teil auch im Klassenzimmer erteilt werden.	
<b>03</b>	<b>Bildnerisches Gestalten</b>	
03.1	Unterrichtszimmer	80 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2

03.1.1	Materialraum	40 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	1–2
	Materialräume sind nach Möglichkeit zwischen 2 Unterrichtszimmern zu realisieren (bei Neu- und Umbauten). Je nach Lage der Unterrichtszimmer sind bei 2 Unterrichtszimmern auch 2 Materialräume vorzusehen.	
<b>04</b>	<b>Textiles Gestalten und Werken</b>	
04.1	Textiles Gestalten Unterrichtszimmer	80 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
04.1.1	Materialraum	40 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	1–2
	Materialräume sind nach Möglichkeit zwischen 2 Unterrichtszimmern zu realisieren (bei Neu- und Umbauten). Je nach Lage der Unterrichtszimmer sind bei 2 Unterrichtszimmern auch 2 Materialräume vorzusehen.	
04.2	Werken Holz Unterrichtsraum Holz mit 16 Plätzen	80 m <sup>2</sup>
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
04.2.1	Materialraum Holz	40 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	1
04.2.2	Maschinenraum Holz	20 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	1
	Je nach Lage der Unterrichtsräume sind bei 2 Unterrichtsräumen Holz auch je 2 Material und Maschinenräume vorzusehen.	
04.3	Werken Metall Unterrichtsraum Metall mit 16 Plätzen	80 m <sup>2</sup>
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
04.3.1	Materialraum Metall	40 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	1
04.3.2	Maschinenraum Metall	20 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	1
	Je nach Lage der Unterrichtsräume sind bei 2 Unterrichtsräumen Metall auch je 2 Material und Maschinenräume vorzusehen.	
04.4	Variante zu 04.2/04.3: Werken Kombiraum Holz/Metall Unterrichtsraum Holz/Metall mit 16 Plätzen	80 m <sup>2</sup>
	bis 12 Klassen	1
	bis 27 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3

04.4.1	Materialraum Holz/Metall	60 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	1
04.4.2	Maschinenraum Holz/Metall	40 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	2
	Kombiräume und die dazugehörigen Material- und Maschinenräume sind zusammenhängend anzuordnen. Je nach Lage der Unterrichtsräume sind bei 2 oder 3 Kombiräumen auch 2 oder 3 Materialräume und pro Kombiraum 2 Maschinenräume vorzusehen.	
<b>05</b>	<b>Reservezimmer und Zusatzräume</b>	
05.1	Reservezimmer (Klassenzimmer)	80 m <sup>2</sup>
	bis 12 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3
05.2	Internet- und Kommunikationstechnologie	80 m <sup>2</sup>
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
05.3	Förderunterricht	80 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
<b>06</b>	<b>Musik</b>	
06.1	Musikzimmer	80 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
	Die Aula kann auch als Musikzimmer verwendet werden	
<b>07</b>	<b>Aula</b>	
07.1	Aula mit Foyer, Vorbereitung, Garderoben, Lager- und Magazin etc. bedürfnisgerecht pro Schulstandort	1
	Fläche: 20 m <sup>2</sup> /Klasse	max. 400 m <sup>2</sup>
	Die Aula dient vielfältigen Verwendungszwecken (Musikunterricht, Feiern, Veranstaltungen, Musikvorträge, Arbeits- und Lernraum, ev. sogar Aufenthaltsraum über Mittag. Falls eine geeignete Mehrzweckhalle zur Verfügung steht, wird auf die Aula verzichtet.	
<b>08</b>	<b>Hauswirtschaft</b>	
08.1	Küche für 4 Gruppen à 4 Schülerinnen/Schüler (16 Arbeitsplätze)	80 m <sup>2</sup>
	bis 15 Klassen	1
	bis 27 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3
08.1.1	Vorratsraum	20 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen wenn die Küchen neben einander liegen	1
08.2	Ess- und Theorieraum	66 m <sup>2</sup>
	bis 15 Klassen	1
	bis 27 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3
08.3	Waschraum	5 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	1



	wenn die Küchen neben einander liegen	
<b>09</b>	<b>Sport</b>	
09.1	Schulsporthallen mit zugehörigen Nebenräumen (Garderoben, Duscheinrichtungen, Umkleidebereiche, Geräteräume) nach BASPO Norm 201	
	bis 18 Klassen	2
	bis 36 Klassen	4
09.2	Aussengeräteraum	50 m <sup>2</sup>
	bis 36 Klassen	1
<b>10</b>	<b>Mediathek</b>	
10.1	Mediathek je nach Grösse und Möglichkeiten der Schulanlage	150–250 m <sup>2</sup>
	Eine Bibliothek dient auch als Arbeitsplatz für Schülerinnen und Schüler und kann auch, je nach Lage, auf 2 miteinander verbundene Räume verteilt werden. Bis 500 Schülerinnen und Schüler = 250 m <sup>2</sup> pro weitere 100 Schülerinnen und Schüler zusätzlich 25–30 m <sup>2</sup>	
	Bibliothek Lehrerinnen und Lehrer wird vorzugsweise im Arbeits- und Aufenthaltsbereich der Lehrpersonen integriert. Wird die Lehrerinnen- und Lehrerbibliothek in der Mediathek untergebracht, ist dafür der entsprechende Platzbedarf zusätzlich einzurechnen.	
<b>B Verwaltungs-, Betriebs- und Nebenräume, Pausen- und Verkehrszonen mit Richtgrößen</b>		
Die Grösse der Räume und der Flächen wird in bestehenden Gebäuden den örtlichen Gegebenheiten der Gesamtanlage angepasst.		
<b>11</b>	<b>Schulleitung</b>	
11.1	Schulleitung (in der Regel mit 2–3 Arbeitsplätzen)	50 m <sup>2</sup>
11.1.1	Archivraum Schulleitung	6 m <sup>2</sup>
11.2	Sekretariat (in der Regel mit 2 Arbeitsplätzen)	25 m <sup>2</sup>
11.3	Kopierraum Lehrpersonen	10 m <sup>2</sup>
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
11.3.1	Kopierraum Schülerinnen und Schüler	5 m <sup>2</sup>
	bis 12 Klassen	bis 2
	bis 18 Klassen	bis 3
	bis 27 Klassen	bis 4
	bis 36 Klassen	bis 6
11.4	Besprechungsraum (auch in Kombination mit Gruppenräumen)	15 m <sup>2</sup>
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
11.5	Sprechzimmer für Schulsozialdienst	20–33 m <sup>2</sup>
11.6	Sprechzimmer für BerufswegBereitung (BWB)	20–33 m <sup>2</sup>
<b>12</b>	<b>Lehrerinnen und Lehrer</b>	
12.1	Aufenthaltsraum	3.00 m <sup>2</sup> /Kl.
12.2	Arbeitsraum mit Arbeitsplätzen inkl. UKV-Anschlüssen, Schränken für Unterrichtsmaterial und Fachbibliothek. Bei entsprechender lokaler Rücksichtnahme, Nutzung von Klassenzimmern als Arbeitsplätze von Lehrerinnen und Lehrern möglich.	4.00 m <sup>2</sup> / Kl.
12.3	Garderobe und Effektenraum	1

12.4	Materialraum für Lehrmittel	2.00 m <sup>2</sup> /Kl.
12.5	WC für Lehrpersonen	gem. Richtlinien
12.6	Teamarbeitsraum (evtl. auch in Kombination mit Gruppenräumen)	15 m <sup>2</sup>
	bis 27 Klassen	3
	bis 36 Klassen	6
<b>13</b>	<b>Hausdienst</b>	
13.1	Loge Hauswart	15 m <sup>2</sup>
13.2	Werkstatt Hauswart	20 m <sup>2</sup>
13.3	Personalraum (Garderobe/Dusche für Personal / Hauswartung)	15 m <sup>2</sup>
13.4	Sanitätsraum (wird in der Regel in einem Lehrpersonenzimmer eingerichtet)	
13.5	Putzraum, Anzahl je nach Lage	6 m <sup>2</sup>
13.6	Lager für Putzmaterial	20 m <sup>2</sup>
13.7	Lager für Schulmobiliar	50 m <sup>2</sup>
13.8	Einstellraum für Betriebsmaschinen	der Grösse der Anlage angepasst
13.9	Einstellraum Entsorgung	den Möglichkeiten angepasst
<b>14</b>	<b>Allgemein- und Nebenräume</b>	
14.1	WC-Anlagen für Schülerinnen/Schüler inkl. Behinderten-WC	gem. Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften
14.2	Lagerräume	der Anlagen-grösse angepasst
14.3	allgemeine Haustechnikräume nach Erfordernis	
<b>15</b>	<b>Pausen- und Verkehrszonen</b>	
15.1	Windfang / Haupteingang	
15.2	Eingangshalle / Foyer	
15.3	Aufenthaltsraum für Lernende (Fläche aufgeteilt auf mehrere Räume). Nötig, wenn keine Mittagstisch-/Tagesstrukturräume zur Verfügung stehen. Bei der Dimensionierung sind im Einzelfall die lokalen Bedürfnisse zu berücksichtigen.	6.00 m <sup>2</sup> /Kl.
15.3.1	Flächen für persönliche Materialschränke für Schülerinnen/Schüler	
15.4	Mittagstischinfrastruktur / Tagesstruktur	80 m <sup>2</sup>
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
15.5	Erschliessungs- und Fluchtkorridore	
15.6	Erschliessungs- und Fluchttreppen	
15.7	Waren- und Personenlift (rollstuhlgängig)	gem. gesetzlichen Vorschriften
<b>16</b>	<b>Aussenanlagen</b>	
16.1	Pausenhalle offen	der Grösse der Anlage angepasst 7.5 m <sup>2</sup> / Klasse

16.2	Pausenplatz	der Grösse der Anlage angepasst 72 m <sup>2</sup> / Klasse
16.3	Parkierung	
16.3.1	Parkierung PW	gem. gesetzlichen Vorschriften
16.3.2	Parkierung SuS 2 Räder (gedeckt, gut einsehbar) Parkierung LP 2 Räder (gedeckt, gut einsehbar, abschliessbar)	11 pro Klasse 1 pro Klasse
16.4	Sportflächen	
16.4.1	Spielplatz (Allwetterbelag)	1
16.4.2	Rasenspielfeld	1
16.4.3	Sprung-, Stoss- und Wurfanlage zusammen mit Allwetterplatz und/oder Laufbahn	1
16.4.4	Laufbahn (4 Bahnen/Allwetterbelag): inkl. An- und Auslauf	maximal 125 m
16.5	Grünflächen und Rabatte	der Anlage angepasst
16.6	Grünschnittdeponie	der Anlage angepasst
<b>C Multifunktionale Raumkonzepte</b>		
17	<b>Lernlandschaften</b>	
	<p>Diese Raumkonzeption setzt sich anteilig aus dem Flächenbudget der Raumprogrammrichtlinie unter Einbezug von Verkehrs- und Nebennutzflächen zusammen.</p> <p>Eine Lernlandschaft (bestehend aus Lernatelier, Gruppenraum, Klassenzimmer, usw.) bildet eine Einheit (Cluster).</p> <p>Voraussetzung und Grundlage für die Konzeption einer Schulanlage mit Lernlandschaften (oder andere Konzeptionen) ist das Vorliegen eines genehmigten Schulprogramms mit pädagogischem Konzept. Das Flächenbudget gemäss dieser Raumprogrammrichtlinie muss eingehalten sein.</p>	



# Geschäfts- und Organisationsreglement der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft (GOR)

Änderung vom 10. Februar 2021

---

Die Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:<sup>1)</sup>

## I.

Der Erlass SGS 170.112, Geschäfts- und Organisationsreglement der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft (GOR) vom 8. Mai 2019 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

### **Titel nach § 3 (neu)**

*3 Rechte und Pflichten der Medienschaffenden*

### **§ 4 (neu)**

#### **Ziele**

<sup>1</sup> Eine angemessene Kommunikation der Gerichte mit den Medien soll sicherstellen, dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit<sup>2)</sup> umgesetzt wird. Dadurch sollen die korrekte Berichterstattung über die Judikative und ihre Rechtsprechung sowie der Schutz der an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen gefördert werden.

### **§ 5 (neu)**

#### **Grundsätze der Kommunikation**

<sup>1</sup> Die Kommunikation orientiert sich an den rechtsstaatlichen Grundsätzen.<sup>3)</sup> Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft informieren sachlich, transparent und zeitnah. Sie wahren dabei die schutzwürdigen Interessen der Parteien und der weiteren Verfahrensbeteiligten.

---

1) Gemäss Mitteilung der Gerichtsverwaltung vom 19. März 2021.

2) Art. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

3) Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

## § 6 (neu)

### Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die kantonalen Gerichte gegen aussen. Wenn zeitlich möglich, nimmt es vorgängig Rücksprache mit der Geschäftsleitung bzw. mit dem betroffenen Gericht oder Präsidium.

<sup>2</sup> Ist die Rechtsprechung eines einzelnen Gerichts betroffen, tritt dieses in der Kommunikation gegen aussen eigenständig auf. Es gilt der Grundsatz, wonach die Kommunikationshoheit demjenigen Gericht zukommt, an welchem das Verfahren hängig ist.

<sup>3</sup> Die medienverantwortliche Person der Gerichte (Medienstelle) ist Ansprechperson für Medienschaffende. Gehen Anfragen, welche nicht die Rechtsprechung betreffen, an anderer Stelle ein, sind sie an die Medienstelle weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Die Medienstelle erteilt Auskünfte allgemeiner Natur, leitet andere Anfragen an die fachlich zuständige Stelle weiter, koordiniert die Medienarbeit der Gerichte und informiert bei Bedarf über Veränderungen und relevante Sachverhalte. Sie berät und unterstützt die Gerichte in sämtlichen Medienfragen.

## § 7 (neu)

### Urteilsöffentlichkeit

<sup>1</sup> Akkreditierte Medienschaffende haben nach Voranmeldung Anspruch auf Einsichtnahme in verfahrensabschliessende Entscheide. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des betreffenden Gerichts während der Öffnungszeiten. Soweit erforderlich, trifft die Verfahrensleitung vorgängig Massnahmen zum Schutz von Verfahrensbeteiligten und berechtigten privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteressen. Hierfür kann eine Gebührenauflage erfolgen.

<sup>2</sup> Unter diesen Voraussetzungen können noch nicht rechtskräftige verfahrensabschliessende Entscheide nach Eröffnung an die Parteien auf Voranmeldung bei der zuständigen Gerichtskanzlei eingesehen werden, solange das Verfahren noch an dem betreffenden Gericht hängig ist.

<sup>3</sup> Akkreditierte Medienschaffende können Entscheidkopien für ihre Arbeit verlangen. Sie sind für den sorgfältigen Umgang mit den Kopien verantwortlich, dürfen diese nicht weitergeben und haben für die umgehende Vernichtung nach Gebrauch zu sorgen. Vorbehalten bleiben besondere Schutzvorkehrungen gemäss Abs. 1. Hierfür kann eine Gebührenauflage erfolgen.

<sup>4</sup> Bei komplexen Entscheiddispositiven kann die zuständige Verfahrensleitung Medienschaffenden auf vorgängige Anfrage oder von Amtes wegen einen Auszug des Entscheiddispositivs abgeben. Vorbehalten bleiben besondere Schutzvorkehrungen gemäss Abs. 1.

<sup>5</sup> Die Gerichte können für die Berichterstattung eine Sperrfrist vorsehen.

## § 8 (neu)

### **Verhandlungsöffentlichkeit**

- <sup>1</sup> Öffentliche Gerichtsverhandlungen werden den Medien rechtzeitig unter Hinweis auf den Prozessgegenstand angekündigt.
- <sup>2</sup> Bei Verhandlungen, in denen das Publikum ausgeschlossen ist, können sämtliche oder nur die akkreditierten Medienschaffenden, nötigenfalls unter prozessualen Auflagen, zugelassen werden.
- <sup>3</sup> Die Verfahrensleitung stellt zu Beginn der Verhandlung sicher, dass die Medienvertreter im Saal die Namen der mitwirkenden Gerichtspersonen kennen. Während der Verhandlung achtet sie darauf, dass die Äusserungen der beteiligten Personen akustisch hinreichend verständlich sind.
- <sup>4</sup> Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und während Verhandlungen sind untersagt.
- <sup>5</sup> Die Verfahrensleitung entscheidet über die Zulassung von elektronischen Hilfsmitteln im Gerichtssaal. Sie kann auf Antrag akkreditierten Medienschaffenden die elektronische Live-Textberichterstattung erlauben.

## § 9 (neu)

### **Anklageschriften**

- <sup>1</sup> Akkreditierte Medienschaffende können im Hinblick auf die jeweilige Gerichtsverhandlung auf Voranmeldung die Anklageschrift am Sitz des entsprechenden Gerichts während der Öffnungszeiten einsehen oder eine Kopie der Anklageschrift beziehen. Über den Zeitpunkt der Einsichtnahme sowie über Ausnahmen entscheidet die zuständige Verfahrensleitung.
- <sup>2</sup> Im Falle der Abgabe der Anklageschrift sind die betreffenden Medienschaffenden für den sorgfältigen Umgang mit der Anklageschrift verantwortlich, dürfen diese nicht weitergeben und haben für die umgehende Vernichtung nach Gebrauch zu sorgen.
- <sup>3</sup> Die Gerichte stellen sicher, dass die Medienschaffenden vor Ort über ausreichend Zeit für die Einsichtnahme verfügen.
- <sup>4</sup> Die Anklageschrift wird den Medienschaffenden direkt vor Verhandlungsbeginn zur Verfügung gestellt. Diese darf weder fotografiert noch auf andere Weise vervielfältigt oder gespeichert werden. Sie ist beim Verlassen der Gerichtsverhandlung jeweils wieder abzugeben.
- <sup>5</sup> Soweit erforderlich, trifft die Verfahrensleitung vorgängig Massnahmen zum Schutz von Verfahrensbeteiligten und berechtigten privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteressen. Hierfür kann eine Gebührenauflage erfolgen.

## § 10 (neu)

### Fälle von öffentlichem Interesse

<sup>1</sup> In Fällen von öffentlichem Interesse nimmt das Gericht Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medienschaffenden. Es stellt im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten sicher, dass sie der Gerichtsverhandlung beiwohnen können; akkreditierte Medienschaffende geniessen Priorität. Das Gericht kann bei Bedarf Medienmitteilungen verfassen oder über verfahrensleitende Entscheide informieren.

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Medienschaffenden von sich aus auf Verfahren hinweisen, die aus sachlichen Gründen von öffentlichem Interesse sind.

## § 11 (neu)

### Akkreditierungssystem

<sup>1</sup> Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft verfügen über ein Akkreditierungssystem für Medienschaffende.

<sup>2</sup> Die Akkreditierung gilt für sämtliche kantonalen Gerichte.

<sup>3</sup> Die Akkreditierung ist für jeweils eine Amtsperiode der Gerichte bzw. den Rest einer Amtsperiode gültig. Sie wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

<sup>4</sup> Über die Akkreditierung entscheidet die Geschäftsleitung der Gerichte auf Antrag der Medienstelle.

<sup>5</sup> Die Medienstelle stellt sicher, dass alle Gerichte jederzeit über eine aktuelle Liste der akkreditierten Medienschaffenden verfügen.

## § 12 (neu)

### Gesuch um Akkreditierung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Akkreditierung ist an die Medienstelle zuhanden der Geschäftsleitung der Gerichte zu richten.

<sup>2</sup> Akkreditieren lassen kann sich, wer:

- a. als Journalist oder Journalistin tätig ist;
- b. in der Gerichtsberichterstattung tätig ist;
- c. über einen guten Leumund verfügt; über einen guten Leumund verfügt namentlich, wer keine relevanten Einträge im Strafregister hat;
- d. schriftlich bestätigt, sich bei der Berichterstattung an die vom Schweizer Presserat herausgegebene «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» zu halten.

<sup>3</sup> Dem Gesuch um Akkreditierung sind eine vom betreffenden Medienunternehmen (Arbeitgeberin/Auftraggeberin) rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung sowie die erforderlichen Nachweise gemäss Abs. 2 beizulegen.

<sup>4</sup> Jede Änderung ist der Medienstelle zuhanden der Geschäftsleitung der Gerichte schriftlich mitzuteilen.



**§ 13 (neu)****Zulassung im Einzelfall**

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung ist befugt, Medienschaffende auf Gesuch für ein einzelnes Verfahren an einem Gericht zuzulassen.

<sup>2</sup> Im Einzelfall zugelassene Medienschaffende haben im betreffenden Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die akkreditierten Medienschaffenden.

<sup>3</sup> Die Verfahrensleitung informiert die Medienstelle über erfolgte Einzelzulassungen.

**§ 14 (neu)****Gerichtsberichterstattung**

<sup>1</sup> Medienschaffende sorgen für eine zurückhaltende, sachliche und ausgewogene Berichterstattung und nehmen auf die schutzwürdigen Interessen der am Verfahren beteiligten Personen sowie auf deren Persönlichkeitsrechte Rücksicht. Sie beachten die Unschuldsvermutung im Strafverfahren.

**§ 15 (neu)****Verantwortlichkeit und Sanktionen**

<sup>1</sup> Akkreditierte Medienschaffende, die gegen die Bestimmungen dieses Titels oder gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten verstossen oder eine gerichtlich angeordnete Berichtigung ihrer Berichterstattung<sup>1)</sup> nicht veröffentlichen, können durch die Geschäftsleitung der Gerichte verwarnt werden. In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstössen kann die Akkreditierung für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

1) Vgl. § 45 GOG (SGS 170)

**IV.**

Die Teilrevision tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Liestal, 10. Februar 2021

Im Namen der Geschäftsleitung

der Präsident: Hofmann

der Gerichtsverwalter: Leber